Az.: 2.1 5220

Badeordnung für das Schulschwimmbad Reitmehring Bgm.-Schmid-Str. 1

§ 1 Einrichtung und Zweck

- (1) Die Stadt Wasserburg a. Inn betreibt das Schulschwimmbad an der Grundschule Reitmehring als öffentliche Einrichtung, die der sportlichen Betätigung, in erster Linie Zwecken des Schulsports, der körperlichen Ertüchtigung und der Erholung dient.
- (2) Mit dem Betreten des Schulschwimmbades Reitmehring erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- (3) Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw. sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. die beaufsichtigenden Lehrer dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung beachten.

§ 2 Benutzung

- (1) Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Bad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese sind für das Verhalten der Kinder im Bad verantwortlich.
- (3) Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, ist die Benutzung des Schulschwimmbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (4) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden, meldepflichtigen Krankheiten, insbesondere Personen mit offenen Wunden, Betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen und Personen mit Hausverbot.

§ 3 Eintrittskarten, Entgelt

Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Eine Erstattung für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Bades werden durch Aushang in der Eingangshalle des Bades bekannt gemacht.
- (2) Bei besonderen Anlässen, insbesondere durch den Schulschwimmsport bedingt, kann die Öffnungszeit allgemein oder für bestimmte Bereiche beschränkt werden.
 - (3) Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

§ 5 Verhalten in den Bädern

- (1) Die Besucher haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der übrigen Besucher Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden. Nicht gestattet ist das Rauchen in sämtlichen Räumen, das Mitbringen von Tieren und das Wegwerfen von Abfall.
- (2) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden.
- (3) Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies unverzüglich dem Personal mitzuteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Besucher benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Bad und die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch den Verstoß gegen diese Badeordnung, gegen Weisungen des Personals oder bei unsachgemäßer Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für die Ablage von Sachen, Bargeld oder Wertgegenständen in den Garderoben- und Wertsachenschränken. Die Benutzung der Garderoben- und Wertsachenschränke ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Ablauf der Öffnungszeit verschlossen vorgefundene Schränke werden geöffnet und der Inhalt wie Fundsachen behandelt.
- (4) Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Eine Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn der Unfall oder der Schaden unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal angezeigt worden ist. Die Schadensersatzansprüche müssen außerdem unverzüglich schriftlich bei der Verwaltung der Stadt Wasserburg a. Inn geltend gemacht werden.

§ 7 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Bäder gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 8 Badekleidung

- (1) Das Baden ist nur in badüblicher, den Geboten des Anstandes entsprechender Kleidung gestattet.
 - (2) Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.

§ 9 Aufsicht

- (1) Im Interesse aller Besucher hat das Personal dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gerechnet werden. Wer aus dem Bad verwiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (3) Personen, die aus einem Bad verwiesen worden sind, können vom weiteren Besuch der Bäder zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (4) Während des Schulschwimmens bzw. des Vereinsschwimmens ist die Badeaufsicht durch die jeweilige Lehrkraft bzw. den jeweiligen Übungsleiter vorzunehmen. In dieser Zeit übernimmt die Stadt Wasserburg a. Inn keinerlei Badeaufsicht sondern lediglich die Betriebsaufsicht. Die Wasseraufsicht und die Verkehrssicherungspflicht obliegen während des Schulschwimmens und des Vereinsschwimmens den jeweiligen Lehrkräften bzw. Übungsleitern. Die jeweiligen Lehrkräfte und Übungsleiter müssen die Fähigkeit zum Retten vor dem Ertrinken haben und dies nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines Rettungsscheins).

§ 10 Körperreinigung

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Benutzen des Schwimmbeckens gründlich abzuduschen.

§ 11 Vereins- und Gruppenschwimmen

Die Zulassung von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen und Gruppen wird im Einzelfall durch den Ersten Bürgermeister vertraglich geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung für das Schulschwimmbad Reitmehring tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Regeln zur Benutzung des Schulschwimmbads in Reitmehring außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den (Datum der Ausfertigung) STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl 1. Bürgermeister

Regelungen für das Schulschwimmbad in Reitmehring für die Dauer der Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie

- 1.) wird das Schulschwimmbad nur für das Schulschwimmen und das Vereinsschwimmen geöffnet. Der öffentliche Badebetrieb ruht solange.
- 2.) erfolgt bei der Eingangskontrolle die Kontaktdatenaufnahme durch Kassenpersonal, um Infektionsketten gegebenenfalls nachverfolgen zu können
- 3.) ist das Betreten des Bads nur mit Mund- und Nasenbedeckung erlaubt. Vor Betreten des Bads sind die Handflächen zu desinfizieren. Ein 1,5 m großer Abstand zwischen den Besuchern ist von diesen einzuhalten.
- 4.) werden die Fönplätze gesperrt. Dort können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Solange die Fönplätze gesperrt sind, müssen die Nutzer des Schulschwimmbads Badehauben tragen.